

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit Ausgabe 1/2016

Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie den ersten Newsletter des Jahres 2016, in dem sich diesmal alles um die betriebliche Vorsorge dreht.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sorgen dafür, dass die betriebliche Vorsorge einem steten Wandel unterzogen bleibt. Wir sehen es als unsere Aufgabe, Sie über diese Entwicklungen zu informieren und Ihnen den Handlungsbedarf und die Handlungsoptionen aufzuzeigen. Bei Fragen hierzu sprechen Sie den für Ihr Unternehmen verantwortlichen Berater an.

Wir wünschen Ihnen wie immer eine angenehme Lektüre.

Jetzt neu:
Buchen Sie [hier](#) Ihre
Online-Beratung.

In dieser Ausgabe:

- ➔ Kein Schadensersatz bei unterbliebener Insolvenzsicherung für Ansprüche aus Altersteilzeit
Seite 2
- ➔ Aufatmen bei der Anpassungsprüfungspflicht – der Gesetzgeber korrigiert die Rechtsprechung
Seite 5
- ➔ Nachgefragt bei Michael Tiefenbach:
Niedrigzins + Rückstellung = Neuordnung?
Seite 3
- ➔ Bei Abzinsung Einspruch: Aktuelles zur Bilanzierung von Zeitwertkonten
Seite 6
- ➔ Bundesarbeitsgericht erklärt altersabhängige Spätehenklausel für unwirksam
Seite 4
- ➔ Rentenbesteuerung und Vorsorgeaufwendungen in 2016
Seite 6

Kein Schadensersatz bei unterbliebener Insolvenzversicherung für Ansprüche aus Altersteilzeit

Nach § 8a Altersteilzeitgesetz (ATG) sind die in der Altersteilzeit aufgebauten Wertguthaben gegen Insolvenz zu sichern. Unterbleibt die Insolvenzversicherung oder erweist sich die Insolvenzversicherung als unzureichend, sind die Beschäftigten im Insolvenzfall in der Regel schutzlos. Denn wiederholt haben die Gerichte eine persönliche Haftung der (ehemaligen) Geschäftsführung verneint. In diesem Sinne hat auch das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern am 28.10.2015 entschieden.

Was war geschehen?

In einem Unternehmen hatten ca. 130 Beschäftigte eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen. Das Unternehmen musste Insolvenz anmelden. Im Zuge der Insolvenz stellten sich zwei Dinge heraus:

1. Bei der Absicherung der Wertguthaben hatte der Arbeitgeber – entgegen den Bestimmungen des ATG – die gezahlten Aufstockungsbeträge von dem gegen Insolvenz zu sichernden Betrag abgezogen. Die Versicherung, über die die Ansprüche rückgedeckt wurden, hatte dies beim Arbeitgeber moniert. Der Arbeitgeber hat dem jedoch keine weitere Beachtung geschenkt.
2. Die vertraglichen Grundlagen der Insolvenzversicherung waren unklar. Insbesondere bestanden Zweifel, ob eine wirksame Treuhandvereinbarung überhaupt zustande gekommen war.

Im Ergebnis wurde den betroffenen Beschäftigten zwar ein Teil der ihnen zustehenden Ansprüche ausbezahlt. Jedoch blieb ein Restbetrag offen.

Genau diesen Restbetrag machte einer der Beschäftigten gegen die ehemaligen Geschäftsführer des Unternehmens geltend. Darüber hinaus verlangte er, dass die Geschäftsführer auch die noch ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hätten.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Das Gericht hat die geltend gemachten Ansprüche ebenso wie die Vorinstanz abgewiesen. Begründet hat das Gericht die Zurückweisung der Ansprüche damit, dass es zwar eine Norm zur Durchgriffshaftung auf die Organe einer juristischen Person bei Zeitwertkonten gebe, diese Vorschrift sei aber im Bereich der Altersteilzeit ausdrücklich nicht anwendbar.

Damit verbleibe es also dabei, dass eine persönliche Haftung nur in besonders gelagerten Fällen zum Tragen komme. Dies sei hier jedoch nicht der Fall.

Das Gericht prüft den Anspruch des Beschäftigten zwar unter verschiedenen Aspekten – im Ergebnis aber fällt es ein abweisendes Urteil.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil zeigt deutlich, dass das Risiko einer fehlenden oder unzureichenden Insolvenzversicherung der Beschäftigte trägt. Denn im Gegensatz zu Zeitwertkonten außerhalb der Altersteilzeit steht dem Beschäftigten hier das Mittel der Durchgriffshaftung nicht zur Verfügung. Daher muss sich der Beschäftigte vergewissern, dass überhaupt eine Insolvenzversicherung besteht. Es ist weiter darauf zu achten, dass die Insolvenzversicherung ausreichend ausgestaltet ist.

Dies beinhaltet, dass das Wertguthaben ohne Abzüge abgesichert ist. Zwar entspricht es nach wie vor einer weit verbreiteten Praxis, dass von dem zu sichernden Volumen die gezahlten Aufstockungsbeträge abgezogen werden, dies widerspricht jedoch den Regeln des ATG.

➔ Haben Sie Fragen zur Insolvenzversicherung bei Altersteilzeit? Wir zeigen Ihnen gerne sichere, bewährte und kostengünstige Möglichkeiten der Insolvenzversicherung bei Altersteilzeit auf.

Nachgefragt: Niedrigzins + Rückstellung = Neuordnung?

Aufgrund der sich jährlich ändernden Rahmenbedingungen sollten Unternehmen ihre Vorsorgesysteme regelmäßig überprüfen und auf den neuesten Stand bringen. Dabei können sie auf Unterstützung zählen: Unternehmen umfassend zu betrieblichen Vorsorgelösungen zu beraten, gehört seit Jahren selbstverständlich zum Angebot der MetallRente Beratungseinheit.



Michael Tiefenbach ist seit 2009 bei der MetallRente Beratungseinheit am Standort Frankfurt tätig. Von dort aus berät er zur betrieblichen Altersversorgung. Ein zunehmendes Interesse der Unternehmen gilt Themen wie der Neuordnung und Optimierung von Pensionszusagen oder der Harmonisierung verschiedener bAV-Systeme.

Frage: Herr Tiefenbach, in den letzten Jahren hat sich die MetallRente Beratungseinheit mehr und mehr zum Kompetenzzentrum für betriebliche Vorsorgelösungen entwickelt. Die von Ihnen betreuten Unternehmen suchen bei Ihnen auch vermehrt Rat in Bezug auf die alten, teilweise geschlossenen Versorgungswerke. Woraus ergibt sich für die Unternehmen der konkrete Handlungsbedarf?

Michael Tiefenbach: Zu nennen sind hier die Punkte Niedrigzins und Rückstellungen. Aber auch die Änderungen in der Rechtsprechung stellen die Unternehmen vor Herausforderungen. Hier ergibt sich teilweise akuter Handlungsbedarf.

Frage: Können Sie gerade den letzten Punkt erläutern?

Michael Tiefenbach: Als Beispiel hierfür kann gerade die in diesem Newsletter besprochene Entscheidung zur Unwirksamkeit einer altersabhängigen Späthenklausel genannt werden. Die Entscheidung bedeutet für viele Unternehmen, dass sich der Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen erweitert. Das führt zu erhöhten Rückstellungen. Und wenn die Zinsen weiterhin auf dem derzeit niedrigen Niveau bleiben, führt dies zu einem Anstieg der Rückstellungen. Dies bedeutet, dass aus dieser Entscheidung ein aktueller Handlungsbedarf entsteht.

Frage: Kommen wir zum Stichwort Niedrigzins. Wie erleben Sie hier die Diskussion? Sind die mit der Niedrigzinsphase einhergehenden Probleme präsent?

Michael Tiefenbach: Zwischenzeitlich sind die Auswirkungen und die sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse in den verschiedenen Ebenen der Unternehmen angekommen. Die Beschäftigten sehen die Entwicklung allein schon dadurch, dass in den vergangenen Jahren der Garantiezins und auch die Gesamtverzinsung der MetallRente zurückgegangen ist.

Auf Unternehmensseite sind die Auswirkungen teilweise noch deutlicher registriert worden. Die Finanzbereiche können die Entwicklungen regelmäßig an der Entwicklung der Rückstellungen für die betriebliche Altersversorgung ablesen. Die Personalabteilungen sind dann mit im Boot, wenn aus dem Finanzbereich die Aufforderung kommt, bestehende Betriebsvereinbarungen, die beispielsweise eine feste Verzinsung vorsehen, in der Weise abzuändern, dass der Zinssatz den Marktgegebenheiten entspricht.

Frage: Wo sehen Sie in diesem Zusammenhang Ihre Aufgabe?

Michael Tiefenbach: Als MetallRente Beratungseinheit sind wir zunächst einmal gefordert, über die Veränderungen zu informieren und den Handlungsbedarf aufzuzeigen. Mit den Entscheidern im Unternehmen suchen wir mindestens einmal jährlich das Gespräch, um genau diese Punkte darzustellen. Aus der größtenteils sehr langen Beziehung zu den Unternehmen wissen wir genau, wo der Schuh drückt.

Frage: Wie können Sie den Unternehmen im Bedarfsfall weiterhelfen?

Michael Tiefenbach: Die Unterstützung, die wir den Unternehmen anbieten können, ist vielfältig. Sofern wir Einblick in das aktuelle Versorgungssystem erhalten, analysieren wir dieses und stellen den Unternehmen die Entwicklung dar. Dies bezieht sich auf die Entwicklung der Rückstellungen, aber auch auf die Entwicklung der Zahlungsströme. Das Unternehmen sieht so, mit welchen finanziellen Verpflichtungen in Zukunft zu rechnen ist.

In einem nächsten Schritt erarbeiten wir dann zusammen mit dem Unternehmen Möglichkeiten, wie bestehende bilanzielle Risiken minimiert oder ganz ausgelagert werden können. Als Beratungseinheit, die auf betriebliche Vorsorgelösungen spezialisiert ist, haben wir auch das entsprechende Know-how.

Bundesarbeitsgericht erklärt altersabhängige Spätehenklausel für unwirksam

In seiner Entscheidung vom 4.8. 2015 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) eine sogenannte „Spätehenklausel“ wegen Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für unwirksam erklärt.

Worum ging es in dem zu entscheidenden Fall?

In einer Versorgungsordnung war festgehalten, dass eine Hinterbliebenenversorgung nur dann gezahlt wird, wenn – als eine von mehreren Voraussetzungen – die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitarbeiters geschlossen wurde.

Eine Witwe, die die Ehe mit dem ehemaligen Mitarbeiter der Firma nach Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen hatte, verklagte die Firma nun auf eine Hinterbliebenenleistung, die ihr zugestanden hätte, wenn die Ehe zu einem früheren Zeitpunkt geschlossen worden wäre.

Die Entscheidung des BAG

Das BAG hat zugunsten der Witwe entschieden. Der Arbeitgeber wurde verpflichtet, der Klägerin eine lebenslange Hinterbliebenenleistung zu zahlen. Begründet hat das BAG seine Entscheidung damit, dass die Spätehenklausel, wie sie in dem konkreten Fall formuliert war, eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters darstelle. Eine sachliche Rechtfertigung hierfür lasse sich nicht erkennen.

Auswirkungen auf die Praxis

Spätehenklauseln wie in dem hier entschiedenen Fall sind gerade in älteren Versorgungsordnungen gängige Praxis. Mit der Entscheidung des BAG sind diese Klauseln hinfällig. Für die betroffenen Unternehmen hat dies weitreichende Konsequenzen. Bilanziell hat dies ebenfalls Folgen: **In künftigen Gutachten sind zusätzliche Rückstellungen für den aufgrund dieser Rechtsprechung nunmehr anspruchsberechtigten Personenkreis zu bilden.** Gerade in der aktuellen Niedrigzinsphase trifft dies viele Unternehmen recht hart.

Auf Basis des Urteils des BAG können Zahlungen auch rückwirkend verlangt werden. Eine Begrenzung ist insoweit gegeben, als dass eine Zahlung frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des AGG verlangt werden kann. Dies war der 18. August 2006. Unternehmen, deren Versorgungsordnungen also Spätehenklauseln mit einem Anknüpfen an das Alter beinhalten, müssen damit rechnen, auch für die Vergangenheit in die Pflicht genommen zu werden.

Was ist zu tun?

In jedem Fall sollte die Versorgungsordnung dahingehend überprüft werden, ob eine Spätehenklausel vorliegt. Knüpft diese Spätehenklausel an **das Alter des Mitarbeiters** an, ist diese Klausel unwirksam. Es besteht dann unmittelbarer Handlungsbedarf, die Klausel anzupassen bzw. diese zu streichen.

Keine Auswirkungen hat das Urteil auf Spätehenklauseln, die sich auf das **Ende des Arbeitsverhältnisses** bzw. auf den **Eintritt des Versorgungsfalles** beziehen. Diese beiden Zeitpunkte für den Ausschluss einer Hinterbliebenenversorgung stellen ein sachgerechtes Kriterium dar.

Keine Aussage hat das BAG in Bezug auf die ebenfalls weit verbreiteten Abstandsklauseln bzw. Mindestendeklauseln getroffen. Hier wird es auf die konkrete Ausgestaltung ankommen.

- ➔ Haben Sie weitergehende Fragen? Sprechen Sie den für Ihr Unternehmen verantwortlichen Berater an.
- ➔ Das Urteil des BAG ist diesem Newsletter beigelegt: [Hier das Urteil im Volltext lesen.](#)

Aufatmen bei der Anpassungsprüfungspflicht – der Gesetzgeber korrigiert die Rechtsprechung

In unserem Newsletter 02/2015 hatten wir über eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30.9. 2014 berichtet, nach der es für Unternehmen auch bei Pensionskassen und Direktversicherungen eine Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG geben kann. Durch eine Änderung des § 16 BetrAVG hat der Gesetzgeber die am Wortlaut des Gesetzes orientierte Rechtsprechung des BAG korrigiert.

Worum ging es in dem Urteil vom 30.9. 2014?

In dem am 30.9. 2014 entschiedenen Fall ging es darum, dass eine regulierte Pensionskasse infolge der Finanzkrise ihre Leistungen satzungsgemäß reduziert hatte. Der betroffene Rentner verlangte von seinem ehemaligen Arbeitgeber den Ausgleich der Leistungskürzung und auch den vollen Teuerungsausgleich nach § 16 BetrAVG.

Das BAG hat dem Kläger in beiden Punkten Recht gegeben. Den Ausgleich der Leistungskürzung hat das BAG aus dem Gedanken der Subsidiärhaftung des § 1 Abs. 1 S.3 BetrAVG hergeleitet.

Aber auch der Teuerungsausgleich war dem Rentner zugesprochen worden. Das BAG hat dies damit begründet, dass die Privilegierung von Pensionskassen und Direktversicherungen in Bezug auf die Anpassungsprüfungspflicht dann nicht greife, wenn die regulierte Pensionskasse einen Rechnungszins gewähre,

der über dem Garantiezins liege, oder aber die Zusage vor dem 15.5. 1996 erteilt worden war. Damit hätte für sämtliche Pensionskassen- und Direktversicherungsverträge, die vor dem genannten Datum abgeschlossen worden waren, eine Anpassungsprüfung erfolgen müssen. Dies hätte für die Arbeitgeber einen hohen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Die Neuregelung des § 16 BetrAVG

In der bereits ab dem 31.12. 2015 geltenden Fassung des § 16 III Nr.2 BetrAVG hat der Gesetzgeber einfach den Bezug zum Höchstrechnungszins gestrichen. Danach entfällt die Anpassungsprüfungspflicht für Pensionskassen und Direktversicherungen dann, wenn ab Rentenbeginn die Überschussanteile ausschließlich den Arbeitnehmern zukommen. Dies entspricht der gängigen Praxis.

Fazit

Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit zum Handeln rasch erkannt und die erforderliche Korrektur vollzogen.

Wichtig für die Unternehmen ist auch, dass die Regelung rückwirkend Anwendung findet. Dies bedeutet, dass kein Unternehmen befürchten muss, mit der vergangenen Rechtslage konfrontiert zu werden. Rentner, die es in der Vergangenheit unterlassen haben, die Anpassung ihrer Leistung einzufordern, können dies auch nicht mehr tun. Damit herrscht in diesem Punkt Klarheit.

Bei Abzinsung Einspruch: Aktuelles zur Bilanzierung von Zeitwertkonten

Zeitwertkonten erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Viele Arbeitgeber sehen hierin ein Instrument, Leistungsträger an das Unternehmen zu binden und zu halten. Denn die Kosten für die Rekrutierung und die Einarbeitung neuer Mitarbeiter sind weitaus höher als die Kosten von Zeitwertkonten.

Umso wichtiger ist es, bei der Implementierung von Zeitwertkonten alle damit verbundenen Aspekte zu beleuchten. Dazu gehört auch die Frage, wie Zeitwertkonten zu bilanzieren sind.

Der aktuelle Streitpunkt

Der Fiskus hat ein Interesse daran, dass Rückstellungen, die den steuerlich maßgeblichen Gewinn vermindern, mit einem möglichst geringen Wert in der Bilanz angesetzt werden. Anders lässt es sich nicht erklären, weshalb auch in der aktuellen Niedrigzinsphase die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen immer noch mit einem Zinssatz von 6% abzuzinsen sind.

Für Zeitwertkonten stellt sich eine ganz ähnliche Frage. In der Praxis haben sich meist die sogenannten Partizipationsmodelle durchgesetzt. Bei diesen Modellen hängt die Entwicklung des Wertguthabens unmittelbar an der Entwicklung der Kapitalanlage. Steigt also die Kapitalanlage im Wert, so erhöht sich auch das Wertguthaben. Stagniert oder sinkt der Wert der Kapitalanlage, erleidet das Wertguthaben dasselbe Schicksal. Im Zweifel hat nach den Bestimmungen des SGB IV der

Arbeitgeber im Zeitpunkt der Freistellung das Wertguthaben wegen der Werterhaltungsgarantie aufzufüllen.

In der jüngsten Zeit hat sich bei Betriebsprüfungen plötzlich ein uneinheitliches Bild geboten. Während der eine Betriebsprüfer akzeptiert hat, dass bei Zeitwertkonten, denen eine Fondsrückdeckung ohne Garantie zugrunde lag, die Rückstellung dem Wert der Kapitalanlage entsprach, hat der andere Betriebsprüfer eine Abzinsung verlangt.

Begründet wurde dies damit, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Abzinsung u. a. dann unterbleiben kann, wenn dem Begünstigten eine feste Verzinsungszusage erteilt wurde. Bei Fondsmodellen ist dies in der Regel nicht der Fall. Daher verlangen manche Betriebsprüfer die Abzinsung.

Folgen für die Praxis

Die Forderung, dass die entsprechende Verpflichtung bei fondsgebundenen Zeitwertkontenmodellen abzuzinsen ist, widerspricht der bisherigen Praxis. Insoweit wäre eine Klarstellung in einem BMF-Schreiben wünschenswert. Ein solches Schreiben soll auch kommen. Unternehmen, von denen nach einer Betriebsprüfung eine Abzinsung ihrer Rückstellungen aus Zeitwertkontenmodellen verlangt wird, kann daher nur empfohlen werden, gegen den Bescheid mit Hinweis auf das bevorstehende BMF-Schreiben Einspruch einzulegen.

Rentenbesteuerung und Vorsorgeaufwendungen in 2016

Der **steuerpflichtige Rentenanteil** steigt 2016 von 70% auf 72%. Somit bleiben nur noch 28% der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. Dieser Anteil gilt für im Jahr 2016 neu hinzukommende Rentnerjahrgänge. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenanteil bestehen.

Vorsorgeaufwendungen für das Alter können wie folgt abgesetzt werden: Der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug steigt von 22.172 Euro auf 22.767 Euro. Maximal 82% können in 2016 abgezogen werden – das entspricht 18.669 Euro.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



Jetzt neu:
Buchen Sie hier Ihre
Online-Beratung.

Kontaktieren Sie Ihren
persönlichen MetallRente-
Berater unter
info@metallpp.com oder
0800 – 7 23 50 92 (kostenfrei)

Impressum

Herausgeber:
MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Königinstraße 28
80802 München

Redaktion:
Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:
Februar 2016



- Handy mit Reader-Software auf den Code richten und fotografieren.
- Ihr Handy verbindet sich direkt mit der Website.

www.allianzpp.com

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.